

---

Name der Schülerin bzw. des Schülers Klasse

---

Volljährigkeit erreicht ab

## **DATENÜBERMITTLUNG AN ELTERN VOLLJÄHRIGER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER**

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz sieht in § 31 die folgende Regelung vor:

Die Schule kann die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 3, das Ende des Schulverhältnisses nach § 19 Abs. 3 und 4 sowie ein den erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges gefährdendes Absinken des Leistungsstandes unterrichten, soweit nicht die Schülerinnen und Schüler einer solchen Datenübermittlung generell oder im Einzelfall widersprechen. Die Schülerinnen und Schüler sind auf das Widerspruchsrecht rechtzeitig, im Regelfall zu Beginn des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, schriftlich hinzuweisen. Erheben sie Widerspruch, sind die Eltern hierüber zu unterrichten.

- Ich bin generell damit einverstanden, dass meine Eltern in dem oben beschriebenen Sinne über meine schulischen Angelegenheiten informiert werden.
- Ich möchte im Einzelfall entscheiden, ob ich einer Übermittlung oben beschriebener Daten an meine Eltern zustimme. Mir ist bekannt, dass meine Eltern über diese Entscheidung informiert werden.
- Ich wünsche generell keine Übermittlung von Daten an meine Eltern. Mir ist bekannt, dass meine Eltern über diese Entscheidung informiert werden.

---

Unterschrift

---

Datum

### **§ 25 Abs 3: Ordnungsmaßnahmen**

Ordnungsmaßnahmen sind: Schriftlicher Verweis, Ausschluss auf Zeit von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts, Ausschluss vom Unterricht bis zur Dauer von zwei Wochen, Überweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung, Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss.

### **§ 19: Ende des Schulverhältnisses**

Abs. 3: Die Schülerin oder der Schüler ist entlassen, wenn das Ziel der besuchten Schule erreicht worden ist. Sie oder er ist zu entlassen, wenn die in § 18 Abs. 2 bis 4 festgelegten Zeiten überschritten werden.

Abs. 4: Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn sie oder er innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist oder sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern entzieht.